



Corporate Governance Bericht des Commercial Vehicle Clusters Südwest Geschäftsjahr 2015

B. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

I. Das Land als Anteilseigner

- 15 Das Land Rheinland-Pfalz hat seine Rechte als Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung der Anteilseigner des Commercial Vehicle Clusters (CVC) wahrgenommen und dort das Stimmrecht ausgeübt.

Vertreterin des Landes Rheinland-Pfalz in der Gesellschafterversammlung war in 2015 Frau Regine Müller, Ministerium der Finanzen RLP.

II. Anteilseignerversammlung

- 16 Die Geschäftsleitung wird den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 so rechtzeitig vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres 2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließen kann (Gesellschafterversammlung am 19.04.2016).
- 17 Die Gesellschafterversammlung hat über die Satzung und damit über den Gegenstand des Unternehmens entschieden. Die Satzung wurde am 28.04.2015 neu gefasst.
- 18 Die Gesellschafterversammlung hat in der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015 über die Entlastung des Überwachungsorgans entschieden. In dieser Gesellschafterversammlung wurde beschlossen, die Entlastung der Geschäftsleitung bis zur Gesellschafterversammlung am 03.11.2015 zu verschieben. In den Gremiensitzungen vom 03.11.2015 wurde

entschieden, die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2014 im Umlaufverfahren vorzunehmen.

Im Januar 2016 wurde MWKEL-intern beschlossen, über die Entlastung der Geschäftsführung in den Gremiensitzungen vom 19. April 2016 zu entscheiden. Die Bestellung des neuen Geschäftsführers ist im Umlaufverfahren erfolgt.

- 19 Nach Prüfung durch den Rechnungshof wurde dem Abschlussprüfer durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der Auftrag zur Prüfung erteilt.

III. Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

- 20 Die Gesellschafterversammlung wurde im Geschäftsjahr 2015 zweimal von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (28.04.2015; 03.11.2015). In der Tagesordnung wurden die zu behandelnden Punkte genau bezeichnet. Mit deren Bekanntmachung wurden auch Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Anteilseigner hatten ausreichend Gelegenheit, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.
- 21 Über die Gesellschafterversammlung sind Niederschriften angefertigt worden.

C. Geschäftsleitung

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

- 22 Die Geschäftsleitung hat das Unternehmen in eigener Verantwortung geleitet und war dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.
- 23 Die Geschäftsleitung hat auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und für ihre Umsetzung gesorgt. So stellte die Geschäftsführerin in der Aufsichtsratssitzung am 03.11.2015 die zuvor mit dem Beirat abgestimmten Leitprojekte vor, für die vom Aufsichtsrat in dieser Sitzung die Beantragung von EFRE-Fördermitteln beschlossen wurde.
- 24 Die Geschäftsleitung ist gemäß Gesellschaftsvertrag verpflichtet, dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführerin angewendet. Gemäß §1 lit. 6 des Geschäftsführeranstellungsvertrages ist die Geschäftsführerin zur Geltendmachung aller der Gesellschaft nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zustehenden, mit der Geschäftstätigkeit der

Gesellschaft zusammenhängenden Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen berechtigt und verpflichtet.

- 25 Gemäß § 1 lit. 2 des Geschäftsführeranstellungsvertrages führt die Geschäftsführerin die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung, der von der Gesellschaft und/oder dem Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse und des Geschäftsführeranstellungsvertrages. Desweiteren sind die strengen Compliance-Vorschriften der Gesellschafter des CVC aus der Industrie (wie die Daimler AG und John Deere) Maßstab für die Geschäftsleitung und werden entsprechend angewendet.
- 26 Die Geschäftsleitung hat durch eine laufend stattfindende Liquiditätsplanung, über die per Finanzstatus auch im Aufsichtsrat berichtet wird, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt. Aufgrund der Größenordnung des Unternehmens und der geringen Mitarbeiterzahl hat die CVC GmbH keinen Compliance-Beauftragten.
- 27 In der Stellenanzeige, die im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung geschaltet wurde, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität gewünscht sind.
- 28 irrelevant

II. Zusammensetzung

- 29 irrelevant
- 30 Das "Vier-Augen-Prinzip" ist durch die Beteiligung sowohl der Geschäftsführerin als auch der Sekretärin Frau Euringer-Runge beim sog. „PIN/TAN-Verfahren“ seit März 2011 sichergestellt.
- Die Satzung der Gesellschaft sieht eine Kompetenz des Aufsichtsrates vor, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Es wurde jedoch bisher keine Geschäftsordnung erlassen.

III. Vergütung

- 31 Die Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführerin ist durch das Besserstellungsverbot sichergestellt. Die Vergütung der vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) beurlaubten Geschäftsführerin erfolgt gemäß Besoldungsgruppe B3 (analog für Angestellte des öffentlichen Dienstes). Die Geschäftsführerin ist nach wie vor Angestellte des MWKEL.

- 32 Aufgrund der Beurlaubung der Geschäftsführerin vom MWKEL gilt auch ein Schlechterstellungsverbot. Deswegen müssen Tariferhöhungen vollzogen werden, da ansonsten der Geschäftsführerin ein Nachteil gegenüber ihrem Anstellungsverhältnis im MWKEL entstehen würde. Gemäß § 2 lit. 4 des Geschäftsführeranstellungsvertrages zahlt die Gesellschaft der Geschäftsführerin einen Zuschuss zur Altersvorsorge analog den Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die GmbH ist hierzu verpflichtet, da bei regulärer Anstellung im MWKEL die Geschäftsführerin diese Altersversorgung auch erhalten würde. Zusätzlich zum Bruttojahresentgelt kann die Geschäftsführerin eine Prämie in Höhe von 5% des Bruttojahresentgeltes erhalten. Über die Prämie des Geschäftsjahres 2015 wird in der ersten Sitzung des Jahres 2016 am 19.04.2016 entschieden. Gemäß § 4 lit. 3 des Geschäftsführeranstellungsvertrages wird der Geschäftsführerin für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Der geldwerte Vorteil in Höhe von 6.402€ wird vom Bruttogehalt der Geschäftsführerin einbehalten. Er ist damit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben versteuert.
- 33 Sämtliche Vergütungsbestandteile sind für sich und insgesamt angemessen.
- 34 Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so werden bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet. Alle Mitarbeiter erhalten Vergütungen analog TVL, die Geschäftsführerin die Besoldung, die sie ohne Beurlaubung im MWKEL auch erhalten würde.
- 35 Die Vergütung ist im Geschäftsführeranstellungsvertrag zweifelsfrei festgelegt. Die Besoldung der Geschäftsführerin richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- 36 Das Entgelt der Geschäftsführerin wird laufend an das Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (TVL) angepasst, um sie gegenüber ihrer Anstellung im MWKEL nicht schlechter zu stellen.
- 37 Variable Komponenten der Vergütung werden spätestens vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist ausgeschlossen.
- 38 Als Parameter für die Bemessung der variablen Vergütung werden objektive Kriterien herangezogen, wobei auch weiche Faktoren berücksichtigt werden.
- 39 Im Geschäftsführeranstellungsvertrag ist eine Prämie mit einem Zielwert in maximaler Höhe von 5% festgelegt.

IV. Interessenkonflikte

- 40 Die Geschäftsführerin unterliegt während und nach Maßgabe ihres Geschäftsführeranstellungsvertrages (§ 6) auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem einjährigen Wettbewerbsverbot, woraus sich allerdings ein finanzieller Anspruch gegen die GmbH ableiten lässt. Für die Dauer des Bestehens des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes gemäß Absatz 2 erhält die Geschäftsführerin eine monatliche Karenzentschädigung in Höhe von 75 von hundert der zuletzt bezogenen Festbezüge. Die Regelungen der § 74b, 74c HGB finden entsprechende Anwendung.
- 41 Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter fordern oder erhalten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile oder gewähren Dritten ungerechtfertigte Vorteile.
- 42 Die Geschäftsführung verfolgt bei ihren Entscheidungen keine persönliche Interessen und nutzt keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich.
- 43 Die Geschäftsführung wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen. Dies war jedoch bisher nicht der Fall.
- 44 irrelevant
- 45 Die Übernahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten, Ehrenämtern sowie von Aufsichtsrats-, Beirats- oder ähnlichen Mandaten der Geschäftsführung sind in § 1 lit. 4 des Geschäftsführeranstellungsvertrages geregelt. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

D. Überwachungsorgan

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

46 - 48

Aufgaben und Rechte des Überwachungsorganes (Aufsichtsrat) sind im Gesellschaftsvertrag des CVC geregelt. Sie umfassen:

- Überwachung und Beratung der Geschäftsführung, er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden:
Umsetzung in den Sitzungen des Aufsichtsrates am
28.04.2015 und 03.11.2015
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführer
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen:

In den Gremiensitzungen vom 28.04.2015 wurden die Gremienmitglieder darüber unterrichtet, dass die Geschäftsführerin zum 31.03.2016 ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin abgeben wird. In der Aufsichtsratssitzung vom 03.11.2015 wurde beschlossen, die Bestellung des neuen Geschäftsführers im Umlaufverfahren vorzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 11. Dezember 2015 im Umlaufverfahren wurde der neue Geschäftsführer der Gesellschaft mit Wirkung zum 01.04.2016 bestellt.

- Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und/oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind:
In den Sitzungen des Aufsichtsrates vom 28.04.2015 und vom 03.11.2015 wurde den Maßnahmen der Geschäftsführung per Beschluss zugestimmt.
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes gemäß Ziffer 9.2 des Gesellschaftsvertrages:
der Wirtschaftsplan wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 03.11.2015 zur Kenntnis genommen, der Geschäftsführung wurde die Verausgabung von Mitteln im vorgegebenen Rahmen des Planes genehmigt.
- Stellungnahme zum Jahresabschluss und dem Lagebericht gem. Ziffer 17.2 des Gesellschaftsvertrages:
In der Aufsichtsratssitzung vom 28.04.2015 erfolgten unter TOP 4c) die Empfehlungen des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss und Lagebericht 2014.

Zudem werden die Regelungen in § 90 Abs. 3-5 (Berichte gegenüber dem Aufsichtsrat), in § 111 (Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates) sowie in § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 und Abs. 2 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit) des Aktiengesetzes auf den Aufsichtsrat angewendet.

- 49 Der Aufsichtsrat hat im Umlaufverfahren vom 11. Dezember 2015 über den Anstellungsvertrag und die Vergütung des neuen Geschäftsführers entschieden.
- 50 Die Vertragsdauer der Geschäftsführung ist im Geschäftsführeranstellungsvertrag unter § 2 geregelt. Der Vertrag hat eine feste Dauer von drei Jahren. In den Gremiensitzungen am 28.04.2015 haben die Vertragspartner wurden die Gremienmitglieder darüber unterrichtet, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag zum 31.03.2016 beendet wird. Die Geschäftsführung ist bis dahin zu 100% weiblich besetzt.

Im Dienstvertrag des neuen Geschäftsführers ist die Vertragsdauer unter § 12 geregelt. Der Vertrag ist auf 4 Jahre befristet und verlängert sich jeweils um weitere 4 Jahre, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

II. Zusammensetzung

- 51 irrelevant
- 52 Die vom Land Rheinland-Pfalz in das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) entsandte Person (2015: Staatssekretär Uwe Hüser) nimmt das Mandat nicht als eigenes wahr, sondern als Mandatswalter des Landes.
- 53 Bei Vorschlägen zur Wahl und bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Da die Nutzfahrzeugbranche im Bereich leitender Angestellter männergeprägt ist, gehören den Gremien des CVC mehr Männer an (Frauenanteil der CVC-Gremien in 2015: Aufsichtsrat: 1 von 7; Gesellschafterversammlung: 2 von 6).
- 54 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen würde, würde dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.
- 55 – 58 irrelevant - die aufgeführten Fälle waren in 2015 nicht vorhanden

III. Innere Ordnung

- 59 Die innere Ordnung des Aufsichtsrates ist in der Satzung festgelegt. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist nicht erforderlich.
- 60 In 2015 wurden nicht alle Beschlüsse in Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe in Form einer Email der Grammer AG zu TOP 3, TOP 4b), TOP 4c), TOP 5, TOP 6 b), TOP 7 und TOP 8 erfolgte in der Aufsichtsratssitzung vom 28.04.2015 sowie zu TOP 5, TOP 6, TOP 7 und TOP 8 in der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015. Eine weitere schriftliche Stimmabgabe in Form einer Email der euro engineering AG erfolgte zu TOP 6b) Punkt 6 in der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015.

- 61 Der Vertreter des Landes im Aufsichtsrat hat sich vor Entscheidungen, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, über eine einheitliche Auffassung verständigt. Die Verständigung erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen einer Vorbesprechung.
- 62 Die Vertreter des Landes übten im Geschäftsjahr 2015 das Amt, das sie bei ihrer Wahl oder Entsendung in das Überwachungsorgan inne hatten, aus.
- 63 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Arbeit des Aufsichtsrates koordiniert, dessen Sitzungen geleitet und die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahrgenommen.
- 64 irrelevant - Fälle waren in 2015 nicht vorhanden
- 65 Die mit dem Vorsitz betraute Person des Aufsichtsrates hält mit der Geschäftsführerin regelmäßig Kontakt und berät mit ihr auch zwischen den Sitzungen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Sie wird auch über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführerin informiert.
- Da die Satzung der Gesellschaft ausreichend Regelungen insbesondere zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen des Aufsichtsrates enthält, hat sich der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung gegeben.
- 66 Im Gesellschaftsvertrag ist vermerkt, dass ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden kann. Dieser berät seit Errichtung der CVC GmbH die Organe der Gesellschaft in wissenschaftlichen und strategischen Fragestellungen, die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Plenum des Aufsichtsrates. Da die Entscheidungskompetenz beim Plenum des Aufsichtsrates verbleibt, ist das Land Rheinland-Pfalz nicht im Beirat vertreten.

IV. Vergütung

- 67 Eine Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates besteht nicht.

V. Interessenkonflikte

- 68 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es verfolgt bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen noch nutzt es Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich.
- 69 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten

Zuwendungen oder sonstige Vorteile gefordert oder angenommen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewährt.

- 70 Es wird darauf geachtet, dass Mitglieder des Aufsichtsrates nicht an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder ihnen nahestehende Personen durch einen zu fassenden Beschluss des Überwachungsorgans einen persönlichen Vorteil erlangen könnten.
- 71 - 72 irrelevant – Fälle in 2015 nicht eingetreten
- 73 Es wurden keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Überwachungsorgans mit dem Unternehmen abgeschlossen. Dies ist auch aufgrund der strengen Compliance-Regeln der Industrie ausgeschlossen.

E. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

I. Grundsätze

74 - 81

Die Grundsätze des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind im Gesellschaftsvertrag des CVC geregelt. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates wird der Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalzes angewendet.

Die Satzung der Gesellschaft sieht Zustimmungsvorbehalte vor. Zustimmungspflichten ergeben sich aus Punkt 7.4 der Satzung der Gesellschaft.

II. Vertraulichkeit

- 82 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Das ist durch die Einhaltung der Compliance-Regeln der Industrie sichergestellt, die jedes Aufsichtsratsmitglied aus der Industrie beachten muss.
- 83 Durch die Einhaltung der Compliance-Regeln der Industrie ist sichergestellt, dass von den Organmitgliedern eingeschaltete Dritte (z.B. Vertretungsfall im Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.

- 84 Der Aufsichtsrat tagt bei der Verhandlung der Prämie der Geschäftsführung in Abwesenheit der Geschäftsführerin.

III. Verantwortlichkeit

- 85 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.
- 86 irrelevant – dieser Fall ist in 2015 nicht eingetreten
- 87 Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Geschäftsführung und die Organe der Gesellschaft (sogenannte D & O-Versicherung) besteht seit dem 25. Juli 2014.
- 88 Der Entscheidung über den Abschluss der D & O-Versicherung wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 30.04.2014 unter TOP 5 zugestimmt (im Protokoll der Sitzung dokumentiert).

IV. Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans

- 89 Es wurden keine Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen gewährt.

F. Transparenz

I. Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

- 90 Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt analog der Besoldungsgruppe B 3 für Beamte. Eine Prämie in maximaler Höhe von 5% des Jahresbruttoentgelts wird jährlich im Aufsichtsrat beschlossen. Ein sonstiger geldwerter Vorteil ist die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens. Eine Ruhegehaltszulage wird nicht gezahlt, da die Geschäftsführerin vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung beurlaubt ist. Dafür ist aber von der Gesellschaft die Zusatzversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes zu übernehmen, die der Geschäftsführerin aufgrund ihrer Beurlaubung rechtlich zusteht. Dies entspricht einer Ruhegehaltszulage.
- 91 Eine Offenlegung des Gehaltes der Geschäftsführerin im Beteiligungsbericht des Landes Rheinland-Pfalz ist in 2015 nicht gefordert worden.
- 92 - 93 irrelevant, da die Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung erhalten

II. Veröffentlichungen des Unternehmens

- 94 Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, müssen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden nach Aufnahme des PCGK in den Gesellschaftsvertrag am 28.04.2015 ab dem Jahr 2016 über die Internetseite zugänglich gemacht. Wettbewerbsrelevante Details über die Arbeit der GmbH, die bisher im Lagebericht enthalten waren, aber lt. PCGK nicht erforderlich sind, werden aus dem Bericht entfernt.

G. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

I. Rechnungslegung

- 95 Die Anteilseigner werden durch den Jahresabschluss und den Lagebericht des Unternehmens informiert. Dritte werden ab 2016 über die Internetseite des CVC informiert.
- 96 Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft. Der Aufbau einer der Unternehmensgröße angemessenen und geeigneten Kosten- und Leistungsrechnung ist erfolgt. Aufgrund der Größenordnung des Unternehmens und der geringen Mitarbeiterzahl wurde keine interne Revision eingerichtet.
- 97 Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2015 wurden von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat (vor dem 19.04.2016) geprüft.
- 98 irrelevant

II. Abschlussprüfung

- 99 Eine Erklärung des Abschlussprüfers, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer, seinen Organen und den für die Prüfung vorgesehenen Mitgliedern des Prüfungsteams einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können, liegt vor. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das

folgende Jahr vereinbart sind. Der Abschlussprüfer hat eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung vorgelegt. Die Erklärung und die Bescheinigung wurden zu den Geschäftsakten genommen.

- 100 Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und trifft in Absprache mit den Aufsichtsratsmitgliedern mit ihm die Honorarvereinbarung. Da nur die Geschäftsführung Bezüge erhält sowie aufgrund der bestehenden Transparenz der Bezüge gegenüber dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird in 2015 auf die Erstellung eines Bezügeberichts nebst Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verzichtet. Eine Meldung über die Bezüge der Geschäftsführung erfolgt in jedem Jahr durch das Finanzministerium Rheinland-Pfalz an den Rechnungshof.
- 101 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen wird der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben. Diese Regelung wird von der GmbH beachtet.
- 102 Seit 2015 hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese unverzüglich beseitigt werden.
- 103 Es wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Es wurde nicht separat vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben. Da der Abschlussprüfer den Corporate Governance Bericht der Gesellschaft prüft, würde er eventuelle Unregelmäßigkeiten vermerken.
- 104 irrelevant
- 105 Der Abschlussprüfer hat an der Beratung des Aufsichtsrates über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet (AR-Sitzung am 28.04.2015).